Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Beobachter. 1863-1935
1874

300 (25.12.1874)

Visual Library

Badischer Beobachter.

Beilage zu Nr. 300 vom 25. Dezember 1874.

* Beitrag zum Culturkampf

Urtheil.

J. A. S.

gegen

Vicar Andreas Jerger von Niedereschach z. Z. in Kleinlaufenburg

wegen unbefugter Ausübung kirchlicher Functionen,

wird auf gepflogene Hauptverhandlung zu Recht erkannt:

Neupriester Andreas Jerger in Kleinlaufenburg sei von der erhobenen Anklage, sowie von den Kosten des Strafverfahrens freizusprechen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde dieses Urtheil ausgefertigt und mit dem größeren Gerichts-Insigel versehen.

So geschehen Waldshut, den 15. Dezember 1874.

Entscheidungsgründe.

Nach den vorliegenden Gendarmerie-Meldungen, und dem unumwundenen Geständnisse des Angeklagten ist es zweifellos, daß der Letztere, welcher am 31. Jan. d. J. die Priesterweihe zu St. Peter erhalten hat, und seit Juli d. J. als Vicar in Kleinlaufenburg angestellt ist, seit dieser Zeit, und insbesondere noch nach Verkündnng der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 4. August 1874 — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXV, Seite 405 — wiederholt die im Laufe der heutigen Verhandlung zur Sprache gekommenen, in den Meldungen der Gendarmerie näher bezeichneten kirchlichen Functionen öffentlich ausgeübt hat. Da er darnach zu denjenigen Geistlichen gehört, welchen durch die gedachte Verordnung die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen wieder entzogen ist, so frägt es sich, ob auf ihn auch die Strafdrohung in Art. 3, Ziff. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 (Ges.- und Verordnungsblatt IX, S. 93) Anwendung findet.

Der Gerichtshof glaubt, daß diese Frage aus nachstehenden Erwägungen zu verneinen sei.

Das Gesetz vom 19. Februar d. J. fordert in Art. 1 zur Erlangung eines Kirchenamtes oder zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen eine dort näher angegebene wissenschaftliche Befähigung und den über das Vorhandensein dieser Vorbildung durch eine Prüfung zu liefernden Nachweis.

Dasselbe Gesetz bedroht in Art. 3.

1) Denjenigen Geistlichen, welcher kirchliche Functionen, die ihm unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen übertragen worden sind, öffentlich ausübt, mit Geldstrafe und im Falle einer zweiten Wiederholung mit Gefängniß.

2) Den kirchlichen Obern, welcher einem Geistlichen, entgegen der gesetzlichen Vorschrift, ein Kirchenamt, bezw. kirchliche Functionen überträgt, mit einer größeren Geldstrafe, und bei einer zweiten Wiederholung ebenfalls mit längerem Gefängniß.

Es bedurfte nun auch einer Bestimmung, ob und in wie weit das Gesetz auf die zahlreichen Geistlichen Anwendung zu erleiden habe, welche z. Z. seiner Verkündung schon die Priesterweihe erlangt, und ohne ein Kirchenamt erhalten zu haben, zum Theil schon Jahrelang kirchliche Functionen öffentlich ausgeübt hatten, obgleich ihre wissenschaftliche Vorbildung durch Ablegung der geforderten Staatsprüfung bis dahin von ihnen nicht nachgewiesen war. Für solche Geistliche schreibt nun die Uebergangsbestimmung in Art. 4 des Gesetzes vor:

1) Daß sie ein Kirchenamt nicht erlangen könnten, bevor sie die Staatsprüfung bestanden hätten;

2) daß ihnen aber bis auf Weiteres die Ausübung kirchlicher Funktionen gestattet werde;

3) die Regierung jedoch ermächtigt sei, durch Verordnnng ihnen diese Befugniß wieder zu entziehen.

Nach dem Wortlaut dieser Uebergangsbestimmung, nach ihrer Entstehungsgeschichte, sowie nach allgemeinen Grundsätzen ist anzunehmen, daß die Uebertragung kirchlicher Funktionen an solche, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits zu Priestern geweiht waren, wenn die Uebertragung geschah, bevor ihnen die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen wieder entzogen worden, eine erlaubte und keineswegs rechtswidrige war, und daß deßhalb die Funktionen solcher Geistlichen, auch wenn ihnen nachmals die Befugniß hiezu im Administrativweg wieder entzogen wurde, dadurch noch nicht unter die Strafdrohung des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes fallen.

Denn diese Strafbestimmung hat einen erkennbaren Zweck und vollkommen ausreichenden Sinn, wenn unterstellt wird, daß davon alle solche Geistliche, welche erst in Zukunft — nach Verkündung des Gesetzes Geistliche werden, getroffen werden sollen. Das Gesetz bestimmt zwar auch, daß denjenigen, die schon vor dem Gesetz Geistliche geworden, die Befugniß zu öffentlichen Funktionen wieder entzogen werden könne, allein es geht nicht weiter, und droht ihnen im Uebertretungsfalle keine Strafe an. Es würde zu auffallenden Ergebnissen führen, wenn man die Strafbestimmung des Art. 3 auch auf solche kirchliche Funktionen, die schon vor Verkündung des Gesetzes übertragen worden sind, anwenden wollte, weil man dann auch den kirchlichen Oberen für strafbar erachten müßte, welcher schon früher einen Geistlichen mit kirchlichen Funktionen beauftragt hat, während doch bis dahin wohl die Erlangung eines Kirchenamtes, nicht aber die Ausübung kirchlicher Funktionen von dem geforderten Nachweis einer wissenschaftlichen Vorbildung abhängig gemacht war, und man sohin von dem kirchlichen Oberen, welcher bis dahin einem Geistlichen nur die Ausübung kirchlicher Funktionen (also nicht ein Kirchenamt) übertragen hatte, nicht sagen kann, daß er dies „entgegen der gesetzlichen Vorschrift" „unter Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen" gethan habe. Zur Uebertragung bloßer Ausübung kirchlicher Funktionen war er vielmehr berechtigt, und es läßt auch die Uebergangsbestimmung des Art. 4 nicht erkennen, daß nunmehr die Uebertragung mit rückwirkender Kraft als rechtswidrig geschehen gelten, und von da an strafbar sein solle. Die Annahme, daß gleich einer Resolutivbestimmung die Uebertragung der fraglichen Funktionen von Anfang an eine straflose Thatsache, durch die Entziehung Seitens der großh. Regierung aber nachmals zur strafbaren Handlung geworden sei, müßte, um Eingang zu finden, im Gesetze einen deutlichen Ausdruck erhalten haben.

Sieht man auf die Absicht der gesetzgebenden Faktoren, soweit sie sich aus den Vorverhandlungen mit Bestimmtheit entnehmen läßt, so ist auch hieraus der Wille des Gesetzgebers, Fälle der vorliegenden Art unter Strafe zu stellen, mit Sicherheit nicht zu erkennen. Nach dem Art. 4 des von der Regierung vorgelegten Entwurfs des nachmaligen Gesetzes vom 19. Februar 1874 sollten alle diejenigen, welche zur Zeit der Verkündung des Gesetzes bereits zu Priestern geweiht wären, die Fähigkeit behalten, kirchliche Funktionen auszuüben, und sollten sie nur ein Kirchenamt nicht erlangen können, bevor sie die Staatsprüfung über ihre allgemein wissenschaftliche Vorbildung bestanden hätten.

In den Motiven ist bemerkt, daß diese Uebergangsbestimmung den Zweck verfolge, den Art. 1 des Gesetzes ohne alle und jede Härte einzuführen und jeden Vorwurf, als entziehe das Gesetz bereits erworbene Befugnisse, schlechthin auszuschließen. Es war somit ausgesprochene Absicht der Gr. Regierung, diejenigen, welche bei Verkündung des Gesetzes bereits die Priesterweihe erhalten hatten, die ihnen übertragenen kirchlichen Functionen ausüben zu lassen und sie hierwegen keinesfalls einer Strafe zu unterwerfen. Allerdings hat die zweite Kammer auf den Bericht ihrer Commission der Uebergangsbestimmung die jetzige strengere Fassung gegeben, allein auch darnach kann nur angenommen werden, daß der Regierung das Recht eingeräumt werden wollte, Geistlichen, welche zufolge der Verordnung vom 7. September 1867 sich einer Staatsprüfung hätten unterwerfen sollen, die Befugniß zur öffentlichen Ausübung kirchlicher Functionen wieder zu entziehen, und zwar wurde diese strengere Bestimmung um deßwillen für passend erachtet, weil die zweite, und mit ihr übereinstimmend auch die erste Kammer annahmen, daß Art. 1 des Gesetzes in erworbene Rechte nicht eingreife, und schon die Verordnung vom 6. September 1867 zur Genüge rücksichtsvolle Bestimmungen beim Uebergang für die Geistlichen enthalte. Eine weitergehende Folgerung kann aber aus der von der zweiten Kammer dem Gesetze gegebenen strengern Fassung nicht abgeleitet werden; insbesondere erscheint die Folgerung ungerechtfertigt, daß diejenigen Geistlichen, welche der Entziehung der Befugniß zur Ausübung kirchlicher Functionen ungeachtet, die letzteren auszuüben fortfahren, nunmehr der Strafdrohung des Art. 3, Ziff. 1 des Gesetzes unterworfen seien. Diese Annahme würde der Intention des Regierungsentwurfs und seiner Motive geradezu zuwiderlaufen; sie ergibt sich aber auch nicht aus der jetzigen Fassung des Gesetzes und dem Commissionsberichte der zweiten Kammer, und dies um so weniger, als dann der Gesetzgeber auch der Strafbestimmung des Art. 3 eine veränderte Fassung hätte geben müssen; denn diese Strafverfügung paßt nur, wie oben hervorgehoben wurde, auf die Uebertragung kirchlicher Functionen an solche, welche erst nach Verkündung des Gesetzes Geistliche geworden sind, nicht aber auf schon früher erfolgte Uebertragungen. Unbezweifelt ist nämlich die Regierung zu Folge der Uebergangsbestimmung in Art. 4 auch ermächtigt, den Geistlichen bis zum Jahre 1863 rückwärts, weil alle diese unter die Verordnung vom 6. September 1867 fallen, die Befugniß zur Ausübung kirchlicher Functionen wieder zu entziehen. Gleichwohl ist nicht einzusehen, inwiefern die Uebertragung dieser Functionen an sie eine widerrechtliche gewesen sein sollte, da vom Jahr 1863 bis 1867 überhaupt weder ein Gesetz, noch eine Verordnung von solchen Geistlichen die Ablegung einer Staatsprüfung gefordert hat, und auch die Verordnung vom Jahr 1867 nur die Verleihung eines Kirchenamts, nicht aber die Uebertragung kirchlicher Funktionen von der gedachten Staatsprüfung abhängig gemacht hat. Wenn bei dieser Sachlage der Gesetzgeber die Strafverfügung des Art. 3 des Gesetzes vom 19. Februar d. J. wirklich auch auf diese älteren Geistlichen hätte ausdehnen wollen, so wäre nichts näher gelegen, als daß er nunmehr eine etwaige hierauf gerichtete Absicht, sei es in der Uebergangsbestimmung oder durch eine geänderte Fassung des Art. 3 hätte erkennen lassen. Nachdem das Gesetz sich aber darauf beschränkt hat, nur die Uebergangsbestimmung durch die Verleihung der mehrerwähnten administrativen Befugniß an die Regierung strenger zu fassen, dagegen nicht auch den Kreis der in Art. 3 als strafbar bezeichneten Fälle erweitert hat, so erübrigt nur die Annahme, daß allein diejenigen Geistlichen, welche schon zu Folge der Regierungsvorlage strafbar gewesen wären, auch jetzt noch der Strafverfügung unterliegen sollen, und daß der Gesetzgeber eine Ausdehnung auf Fälle der vorliegenden Art nicht gewollt, jedenfalls aber an eine solche Ausdehnung nicht gedacht hat.

Dieser Annahme steht auch der Einwurf nicht entgegen, daß die Uebergangsbestimmung für sich allein werthlos sein würde, wenn auf die Contravenienten die Strafdrohung des Art. 3, Ziff. 1 nicht angewendet werden wollte, und daß darum schon als selbstverständliche Folge aus den Uebertretungen des Angeklagten sich auch deren Strafbarkeit ergeben müsse. Denn man kann mit Grund keineswegs sagen, daß ohne Strafsanktion die administrative Entziehung der Befugniß zur öffentlichen Ausübung von Amtshandlungen eine bedeutungslose und den zuwiderhandelnden Geistlichen nicht berührende Maßregel sei, da die Regierung in diesem Falle mannigfach das öffentliche Auftreten des Geistlichen durch polizeiliche Maßnahmen geradezu unmöglich machen, auch die Auszahlung des Gehalts an denselben verhindern kann, und da überdies, wenn einem solchen Geistlichen von seinem Obern in der Folge die Ausübung kirchlicher Funktionen an einem andern Ort übertragen werden sollte, dem Wortlaute des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes entsprechend ein strafbarer Thatbestand begründet wären, da in diesem Falle nach der Anschauung des Gerichtshofs, die weitere, erst jetzt stattfindende Uebertragung kirchlicher Functionen allerdings unter Verletzung gesetzlicher Bestimmungen geschehen sein würde. So lange diese Geistlichen aber in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

ihrem dermaligen Wirkungskreise functioniren, wo sie seiner Zeit — nicht gegen den Willen der Regierung und ohne Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift angestellt wurden, liegt kein Grund vor, die Strafdrohung des Gesetzes auf sie anzuwenden.

Nur bei gezwungener Auslegung kann somit der Art. 3, welcher unverändert den gleichen Wortlaut, wie im Regierungsentwurfe behalten hat, auf die in der Anklage geltend gemachte, gegentheilige Weise interpretirt werden.

Auch nach allgemeinen Grundsätzen des Rechts ist der Ansicht nicht beizutreten, daß die kirchlichen Functionen, welche der Angeklagte seit Verkündung der Verordnung vom 4. August d. J. vorgenommen hat, mit Strafe bedroht seien. Schon nach altem Rechte (L. 7, Cod. de leg I. 14. L. 65. c. f. Cod. de decurion. X. 31) galt der Grundsatz, der auch in unserem bürgerlichen Gesetzbuche (L.R.S. 2) einen prägnanten Ausdruck gefunden hat, daß nämlich die Gesetze nur für die Zukunft verfügen, und ihnen keine rückwirkende Kraft zukommen solle, wo dies der Gesetzgeber nicht ausdrücklich verordnet habe. Eine solche ausdrückliche Verordnung mangelt nun im Gesetz vom 19. Februar d. J. Der Regierungsentwurf gestattet denjenigen, welche zur Zeit der Verkündung bereits als Priester geweiht sind, vorbehaltslos die Vornahme kirchlicher Functionen, weil er den Vorwurf, daß andernfalls bereits erworbene Rechte entzogen würden, abwenden will, und auch das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung läßt die Zulässigkeit einer rückwirkenden Kraft bezüglich auf die schon vorhandenen, angestellten Geistlichen nur in soweit zu, als jetzt die Regierung ermächtigt ist, den Geistlichen, welche sich der Staatsprüfung hätten unterziehen sollen, ferner öffentliche Functionen zu untersagen. Eine weiter gehende Rückwirkung auf solche Geistliche hat im Gesetze keinen Ausdruck gefunden, und wenn in dieser Unterlassung auch eine Lücke erblickt werden kann, so wird es dem Richter um so weniger gestattet sein, dieselbe durch Anwendung der analogen Bestimmung des Art. 3 auszufüllen, weil es sich hier um ein Strafgesetz handelt, bei solchen aber eine unzweideutige Bezeichnung des Thatbestands und positive Strafandrohung durch die ersten Prinzipien des Strafrechts geboten, und darum die Verwendung von Analogien ausgeschlossen ist. §. 2 des R.St.G.B.

Schwarze, Commentar zum St.G.B., Exkurs 5, die Auslegung und Anwendung des Gesetzbuches.

Schütze, deutsches Strafrecht §. 17, Seite 47.

Aus diesen Gründen ist die Freisprechung des Angeklagten von der erhobenen Anklage, sowie nach §. 430 der Str.-Pr.-Ordn. auch von den Kosten des Strafverfahrens erfolgt.

Zur Beglaubigung: Ruoff.

Deutschland.

Freiburg. Wie das K. Kbl. meldet, ist der hochwürdigste Herr Erzbisthumsverweser wegen Nichtzurückberufung der Neupriester vor die Anklagekammer verwiesen worden.

Bühl, 23. Dez. Nächsten Samstag soll hier wieder altkathol. Gottesdienst sein, wobei auch Gelegenheit zur Beicht und Communion gegeben wird, und es werden diejenigen, welche die hl. Sacramente empfangen wollen, gebeten, eine halbe Stunde vor Beginn des Gottesdienstes zu erscheinen. Es ist aus dieser Ankündigung ersichtlich, daß Herr „Dekan" Feig auf keine große Anzahl von Beichtkindern rechnet, sogar wenn Herr Hauptlehrer Lang von Steinbach voraussichtlich wieder ein Dutzend getreuer Schöfchen herbeischafft. Aus der letzten Nummer des altkath. „Bühler Wochenblattes" erfahren wir auch, womit sich der „liberale Bezirksverein" neuestens ganz besonders beschäftigt. Der „liberale Bezirksverein", der früher seinen Zusammenhang mit dem Altkatholicismus stramm in Abrede stellte, hielt nämlich vorgestern in der Klöpfer'schen Bierbrauerei eine Versammlung ab, bei der Herr Oberamtmann Winther als Redner auftrat. Der Gegenstand des gehaltenen Vortrags war das Verweigern des Grabgeläutes (für das Kind des altkath. Buchdruckers Röger) und die hieraus entstandenen jüngsten Vorkommnisse." — Schließlich brachte der Herr Amtsvorstand ein Hoch aus „auf das Gedeihen und Erstarken der liberalen Partei in Bühl." Man sieht, unser redelustiger Herr Oberamtmann schlummert nicht. Neuerdings wurde derselbe auch zum Vorstand der Lese-Gesellschaft erwählt. Als weitere liberale Vereine sind hier unausgesetzt thätig: „Der Turnverein", der Verein „Fortschritt" und jetzt auch noch scheints der „Gewerbeverein". Diese werden Bühl roth machen oder nicht.

* **Berlin.** „Die arme Kreuzzeitung! Was sie in ihrer Jugend Anderen wünschte, erlebt sie im Alter in Fülle. Sie ist reichsfeindlich, antiministeriell, renitent gegen weltliche und geistliche Obrigkeit, die Gewalt über sie hat, und jetzt ereilt sie auch noch ein Strafgericht in Gestalt eines Strafantrags seitens des — evangelischen Oberkirchenraths. Der Oberkirchenrath, der die Kreuzzeitung verklagt — da kann sich auch Stahl im Grabe herumdrehen."

Die Fortschrittspartei hat bekanntlich ebenfalls dem von Bennigsen dem Reichskanzler gestellten Vertrauensvotum beigestimmt. Hinten nach überkommt sie Reue über das „Mitgegangen Mitgefangen." Jetzt erklärt Richter, nur der Schluß hätte Hoverbeck verhindert, zu erklären, daß ihr „Ja" nur der Position, nicht aber einem Vertrauensvotum gelte. Aber es wäre doch wohl, um allen Mißverständnissen aus dem Wege zu gehen, das Einfachste und Correkteste gewesen, die Herren vom Fortschritt hätten sich, nachdem ihnen die Motivirung ihres Votums unmöglich gemacht war, der Abstimmung enthalten. Denn, daß Bennigsen ausdrücklich die Vertrauensfrage gestellt hatte, liegt klar auf der Hand, und zu dieser, nicht mehr zu der Etatsposition war Stellung zu nehmen.

Ausland.

S.B. **Schweiz.** Die katholische Presse in der Schweiz hat letztthin den getreuen Katholiken in Genf eine gewisse Schuld beimessen wollen, daß sie bei den Deputirtenwahlen in die Legislative des Kantons Genf im letzten Oktober nicht den gleichen Eifer entwickelt haben, um ihre Leute zur Stimmurne zu bringen, wie im letzten Monat Mai, wo es sich nur um die Bestellung der Gemeinderäthe gehandelt, und wo die katholische Partei allerdings durchweg gesiegt hat. Es sind da einige wichtige und gerechte Berichtigungen nothwendig. In der Stadt Genf hängt Vortheil oder Nachtheil für die Katholiken immer von der jeweils herrschenden Regierungspartei ab und jetzt ist die Freimaurerpartei vollständig am Ruder per fas aut nefas. Entscheidend für katholische Siege auf dem sogenannten „linken Ufer der Rhone", d. h. auf dem früher zu Savoyen gehörenden nunmehrigen kathol. Landestheil des sonst ganz kalvinistischen Kantons Genf, sind allerdings immer die Abstimmungen in diesem Kantonstheil gut katholisch gewesen, aber auch nur dann, wenn die kathol. die independente protestantische Partei wenigstens theilweise auch für sich hatte. Bei Deputirtenwahlen nun werden die Wähler genöthigt, auf 3 und 4 Stunden weite Entfernung zur Stimmurne zu gehen. In diesen Gemeinden und von der protestantischen Partei ganz nach ihrem politischen Interesse abgezirkelten größern Wahlkreisen zählen die Protestanten 4000, die Katholiken nur 3000 Stimmen. Zudem wohnen die Protestanten zahlreicher um die Abstimmungsorte herum und viel näher, und so hat die politische und freimaurerische Geographie und Topographie ihnen namentlich in religiös gespaltenen Zeiten einen fast mathematisch sichern Sieg garantirt. Soviel zur politischen und religiösen Ehrenrettung der Genfer Katholiken.

Die heutige Demokratie in der Schweiz lebt aus dem von ihr den Jesuiten angedichteten Grundsatze: Der Zweck heiliget die Mittel! Im Monat Januar wird im nunmehr ganz liberalen oder radikalen Großen Rath von Genf auf dem Wege der Interpellation die Frage vorkommen, ob den römischen Katholiken die von der ganzen katholischen Welt durch Subventionen erbaute Notre-Dame-Kirche genommen und den Altkatholiken, welche die von der Regierung ihnen überlassene Kirche von St. Germain, die seit der Reformation Eigenthum des Staates war, überlassen erhielten, als Hyacinth-Loyson als „Katholischer Pfarrer des Kantons Genf" einrückte, nicht zum dritten Theile anfüllten, zum Mitgebrauch abgetreten werden soll. Die Regierung von Genf schenkte allerdings seiner Zeit zum Baue der Notre-Dame-Kirche den Boden, aber gebaut wurde die Kirche durch Sr. Hochw. Herrn Bischof Mermillod in Genf.

Die Schweiz marschirt nun ein Mal, so politisch klein und kirchlich gespalten und zersplittert sie ist, in ihren importirten Stiefeln an der Spitze der Zivilisation und des Kulturkampfes. So berathen gegenwärtig ihre Eisenbahn- und Baumwollenspinnerei-Barone ein neues Ehegesetz.

Jüngst wurde die altkatholische Fakultät an der Hochschule Bern eröffnet, Vormittags mit faulen Fischen über den Begriff: Katholizismus, Abends bei einem notorischen Freimaurerbankett und bei Fleisch und Vögeln — an einem Freitage.

Die acht jungen Lehrer habe man wegen des Mangels an klassischen Studien nicht zugelassen; Andere behaupten, weil sie nicht gerade eine vocatio interna zum geistlichen Berufe zeigten. Item, der Sterbetag des Heilands wurde auch ohne Fastenspeisen gestreckt bis zum Morgen. Die in ihrer größten Mehrheit protestantische und religiös fast ganz indifferente Bevölkerung der Schweiz. Hauptstadt weiß eigentlich heute noch nicht, „wie ihr geschieht." Die Intelligenz und politisch-religiöse Bildung ist eben vielerorts in der Schweiz noch so, daß man auf ihr Zaunspitzen spitzen kann.

¶ In **Paris** fand am 19. d. M. die erste officielle Soiree beim Botschafter des deutschen Reiches statt; dieselbe nahm den glänzendsten Verlauf, da Fürst Hohenlohe Alles aufgeboten hatte, um den Gästen einen angenehmen Eindruck nach Hause mitzugeben; auch Herr Thiers war anwesend. Offenbar hat sich die gesellschaftliche Stellung des Personals der deutschen Gesandschaft in überraschender Weise verbessert seit dem letzten Jahre; denn als Arnim noch unser Vertreter in Paris war, konnten nach dessen einzelnen Berichten er und die Attache's ihr Loos „nur mit größter philosophischer Resignation" ertragen.

* **Paris.** „L'Appel au peuple" ist der Titel einer neuen bonapartistischen Wochenschrift, die in London erscheint und der Politik dient: Friede und Freundschaft mit Mac-Mahon bis 1880, dann Volksabstimmung, und bis dahin, damit dieselbe für Napoleon IV. ausfällt, conservativ-liberale Propaganda.

Sitzung der National-Versammlung vom 21. Dezember.

Versailles war heute sehr belebt, da die Interpellation über das bonapartistische Comite oder vielmehr über die geheime bonapartistische Regierung vorkommen sollte und das Gesetz über die Unterrichtsfreiheit auf der Tagesordnung stand. Die Angelegenheit des bonapartistischen Comites beschäftigte die Deputirten im höchsten Grade, und der Unwille gegen den Justiz-Minister Tailhand ist fast allgemein. Was den Untersuchungsrichter Delahaye bestimmt, eine „Ordonnance de non lieu" zu erlassen, ist bekanntlich nicht dem Umstand zuzuschreiben, daß keine Gründe zu einer Anklage vorhanden; derselbe mußte sich aber für incompetent erklären, da der größte Theil der Angeklagten Würdenträger der Ehrenlegion sind, und diese nicht vor die Gerichtsbarkeit des Zuchtpolizeigerichts, sondern vor die des Appellationsgerichts gehören. Der Untersuchungsrichter mußte deßhalb die Sache an den Generalprocurator verweisen, worauf dieser in einem Bericht, den auch der Justiz-Minister guthieß, den Antrag stellte, die Sache liegen zu lassen! Daß der Generalprocurator de Lessemberg, der den Bonapartisten ergeben ist, einen solchen Antrag stellte, begreift sich. Unbekannt ist es jedoch, weßhalb der Justiz-Minister Tailhand, der gemäßigter Legitimist ist, auf denselben einging. Vor dem Bureau suchte er seine Weigerung, die Aktenstücke in Betreff der Wahl Bourgoings auszuliefern, zu begründen, in dem er sich auf die Trennung der Staatsgewalten berief. Das Bureau beharrte aber auf seinem Recht, die Aktenstücke einzusehen, und dieses um so mehr, als der Justiz-Minister einen Theil derselben dem Deputirten Bourgoing zur Einsicht übergeben hatte, weil dieser gegen ein Provincialblatt, welches ihn angegriffen hatte, einen Proceß einleiten wollte. Da der Inhalt dieser Aktenstücke, die nur von unbedeutenderen Persönlichkeiten unterzeichnet sind, schon die Existenz einer geheimen bonapartistischen Verbindung darthut, so hielt es das Bureau für seine Pflicht, darauf zu beharren, daß man ihm alle Documente des Processes vorlege. Ein Theil der Rechten, welcher das Auftreten des Justiz-Ministers verdächtig vorkommt, hält dieses Mal zur Linken, und es kann leicht so kommen, daß einige Mitglieder des rechten Centrums die Sache vor die Kammer bringen. Die Interpellation selbst wird zwei Punkte betreffen: 1) Mittheilung der Aktenstücke; 2) Aufklärung über das Auftreten des Justiz-Ministers während der ganzen Untersuchung. Die Sitzung wird um 2 ½ Uhr in höchster Erregung eröffnet. Die Kammer schritt zuerst zur zweiten Berathung der Unterrichtsfreiheit. Der erste Redner war Berthauld (vom linken Centrum). Derselbe hat nämlich ein Amendement zum Art. 1 gestellt, welches die „Freiheit des Universitäts-Unterrichts" proclamirt. Derselbe hält eine längere Rede, und sein Amendement wurde verworfen. Die ganze Linke, welche entrüstet war, daß sich eines ihrer Mitglieder fast noch kirchlicher zeigte als der Bischof von Orleans, stimmte gegen ihn und nur einige Mitglieder des rechten Centrums stimmten für ihn. Nach ihm erhält Pascal Duprat (gemäßigte Linke) das Wort. Derselbe hat zum Art. 1 den Antrag gestellt, daß die Grade nur vom Staate bewilligt werden können. Er erklärt sich für volle Universitäts-Freiheit; er will, daß selbst die Saint-Simonisten, wenn sie noch existirten, ihre Principien lehren könnten, aber er kann nicht zugeben, daß Privatpersonen mit dem Rechte betraut werden, die, welche sich dem öffentlichen Dienst widmen wollen, für fähig zu erklären. Pascal Duprat kam in seiner Rede auch auf den Universitäts-Unterricht in den übrigen Ländern zu sprechen. Er habe denselben kennen gelehrt, als er sich in der Verbannung (während des Kaiserreichs) befunden. Er findet, daß der Universitäts-Unterricht keineswegs so schlecht sei, wie man behauptet. In England gebe es prachtvolle Anstalten, aber sie ständen hinter denen Frankreichs zurück. Nur Deutschland stehe über Frankreich, was den Universitäts-Unterricht anbelange. Der Berichterstatter Laboulaye erklärt, das Amendement gehöre nicht zum 1. Artikel. Dasselbe wird daher bis auf spätere Gelegenheit zurückgezogen. Die Sitzung wurde hierauf, ohne daß die Interpellation gestellt worden, geschlossen.

Redigirt unter Verantwortlichkeit
von Franz Hiß in Karlsruhe.

Druck und Verlag der Aktiengesellschaft Badenia: L. Großmann, Faktor. Karlsruhe, Adlerstraße 18.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg